

Stadt Hilden

Niederschrift

**über die 18. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am
Mittwoch, 15.03.2023 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in
40721 Hilden)**

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Anabela Barata SPD

stell. Vorsitz

Herr Rudolf Joseph FDP ab TOP Änderung TO

Ratsmitglieder

Frau Susanne Brandenburg CDU für Herrn Norbert Schreier

Herr Christian Gartmann CDU

Herr Peter Groß CDU

Herr Thomas Grünendahl CDU

Herr Ramon Ludwig Kimmel CDU ab Einwohnerfragestunde

Frau Claudia Schlottmann CDU

Herr Kevin Peter Schneider CDU

Herr Kevin Buchner SPD

Frau Dagmar Hebestreit SPD

Herr Hans-Jürgen Weber SPD

Herr Heinz Albers Bündnis 90/Die Grünen

Herr Norbert Lang Bündnis 90/Die Grünen bis einschl. TOP 6

Frau Susanne Vogel Bündnis 90/Die Grünen

Herr Ludger Reffgen BÜRGERAKTION

Herr Ernst Kalversberg Allianz für Hilden für sachk. Bürger Darius Behner

Herr Werner Erbe parteilos

Sachkundige Bürger/innen

Herr Ben Juan Eisenblätter SPD

Herr Yorck-Peter Wolf Bündnis 90/Die Grünen

Herr Dietmar Vocke AfD ab Änderung TO

Beiräte

Frau Doris Sieberg Seniorenbeirat nur öffentl. Teil

Von der Verwaltung

Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger Stadt Hilden

Frau Birgit Kamer Stadt Hilden

Frau Sabine Waiss Stadt Hilden

Herr Daniel Beier Stadt Hilden

Herr Lutz Groll Stadt Hilden

Frau Karin Herzfeld Stadt Hilden

Herr Uwe Schielke Stadt Hilden

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO
- 2.1 Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW: Neuregelung der Parkplätze St.-Konrad-Allee (von HNr. 9 bis HNr. 33) WP 20-25 SV 66/067
- 3 Anträge
- 3.1 Antrag Nr. 165-23 der SPD vom 26.01.2023: Parkraum an öffentlichen Ladestationen WP 20-25 SV 66/073
- 3.2 Antrag Nr. 164-23 Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 25.01.2023: Standardisierte Darstellung von Fahrradaufstellbereichen WP 20-25 SV 66/075
- 4 Angelegenheiten des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes
- 4.1 Eintragung des Gebäudes Benrather Straße 45 in die Denkmalliste der Stadt Hilden WP 20-25 SV 60/036
- 5 Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes
- 5.1 Bebauungsplan Nr. 30 - Aufhebung - für den Bereich zwischen Lehmkuhler Weg und Buchenweg: WP 20-25 SV 61/110
 1. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen TöB Beteiligung
 2. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
 3. Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 5.2 Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung - Aufhebung - für den Bereich zwischen Hagebuttenweg und Eibenweg: WP 20-25 SV 61/111
 1. Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung
 2. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen TöB Beteiligung
 3. Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 5.3 Mobilitätskonzept für Hilden: Bericht über die zweite Beteiligungsphase Auswahl des Zielszenarios WP 20-25 SV 61/116
- 5.4 Konzept zur Prüfung historisch belasteter Straßennamen WP 20-25 SV 61/117
- 6 Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes
- 6.1 Zusätzliche Grundstückszufahrten für die Nutzung von Wallboxen - Handlungsleitfaden WP 20-25 SV 66/070

6.2 Entsiegelung und Begrünung von zwei Verkehrsinseln in städtischen Straßen

WP 20-25 SV 66/072

7 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

8 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

8.1 Anfrage SPD-Fraktion - Grünanlage hinter dem alten Helmholtz-Gymnasium

8.2 Anfrage Bündnis 90/Die Grünen - Umgang mit der Pflanzliste des Bürgervereins West

8.3 Anfrage Bündnis 90/Die Grünen - ungenehmigte Baumfällung Im Hock 14

8.4 Antrag Bündnis 90/Die Grünen - Jährliche Vergrößerung von 5 Baumscheiben

8.5 Antrag Allianz für Hilden - Aufstellung von Sitzbänken in der Innenstadt inkl. Zugangsstraßen

Eröffnung der Sitzung

Um 17:00 Uhr eröffnete die Vorsitzende, Rm Barata/SPD, die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, die Vertreterin des Seniorenbeirats und die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer. Sie stellte die form- und fristgerechte Zustellung der Unterlagen fest.

Änderungen zur Tagesordnung

Rm Schneider/CDU beantragte darum, die Punkte 5.1 und 5.2 gemeinsam zu beraten jedoch getrennt abzustimmen.

Dem stimmten die Ausschussmitglieder einstimmig zu.

Einwohnerfragestunde

Die Sitzung wurde um 17:05 Uhr für die Durchführung der Einwohnerfragestunde unterbrochen. Da keine Wortmeldungen vorlagen, wurde die Sitzung fortgesetzt.

1 Befangenheitserklärungen

- keine -

2 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO

Rm Groß/CDU sprach sich für seine Fraktion für die Neuregelung der Parkplätze nach RASt 06 aus, da die Parkplätze sehr eng seien. Um den Entfall der 5 Stellplätze zu kompensieren, regte er an, zeitgleich eine Parkraumbewirtschaftung:

Mo.-Fr. zw. 08:00 und 17:00 Uhr, Begrenzung der Parkzeit auf 2 Stunden zu prüfen, damit die Stellplätze nicht zum Dauerparken genutzt werden, sondern dem Nahversorgungszentrum zur Verfügung stehen.

Die Rm Joseph/FDP und Reffgen/BA sprachen sich für ihre Fraktionen ebenfalls für die Neuregelung nach RASt 06 aus, wobei Rm Joseph/FDP für seine Fraktion die Anregung der CDU-Fraktion unterstützte.

Die Rm Buchner/SPD und Albers/Grüne lehnten für ihre Fraktionen eine Änderung der Parkplatzsituation ab. In dem Bereich stünden Alternativ-Parkplätze für die Personen, denen die Stellplätze zu schmal seien, auf dem Mittelstreifen und vor den gegenüberliegenden Wohnhäusern zur Verfügung. Eine Vorbildwirkung solle vermieden und die Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes abgewartet werden.

Zusätzlich regte Rm Albers/Grüne an, dass die Verwaltung zwei weitere Behindertenparkplätze ausweise. Die Anregung wurde von Rm Joseph/FDP für seine Fraktion unterstützt.

Beig. Stuhlträger machte deutlich, dass die Entscheidung über die Einrichtung der Parkraumbewirtschaftung und die Anlegung von zusätzlichen Behindertenparkplätze in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde falle. Die Anregungen können daher nur eine Bitte sein. Er sagte zu, dass die Straßenverkehrsbehörde die Punkte prüfen werde. Über das Ergebnis werde im Stadtentwicklungsausschuss berichtet.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung über den geänderten Antragstext auf. Aus der Diskussion leite sie ab, dass eine Anpassung der Parkplätze an die RASt 06 erfolgen solle. Dem stimmten die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses zu.

Geänderter Antragstext des Stadtentwicklungsausschusses:

Der Stadtentwicklungsausschuss stimmt einer Neuregelung der Parkplätze in der Konrad - Allee von Roßmann bis WWT ~~in Anlehnung des neuen Parkplatzes bei Rewe Conrad an der Richrath Straße nach der Ausführungsart der aktuellen RASt 06 zu.~~

Die Untere Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung und zusätzlicher Behindertenparkplätze zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

11 Ja-Stimmen (CDU, FDP, AfD, Bürgeraktion, Allianz für Hilden)

10 Nein-Stimmen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Herr Erbe)

3 Anträge

3.1 Antrag Nr. 165-23 der SPD vom 26.01.2023: Parkraum an öffentlichen Ladestationen

Rm Buchner/SPD erläuterte nochmals ausführlich den Antrag der SPD-Fraktion. Die Regelung, dass an den 19 Ladesäulen nur 1 Parkplatz für die E-Mobilität reserviert sei, sei nicht nutzerfreundlich. In der App würden beide Ladepunkte geführt. Sofern dort ein Kfz mit Verbrennungsmotor abgestellt werde, erfolge die Anfahrt von Nutzerinnen und Nutzern des Ladepunktes vergeblich. Dies führe zu häufigen Beschwerden. Auch sei die Nutzung der Ladesäulen gestiegen. Er stellte für die

SPD-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

„Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt bei der Ausweitung der Ladeinfrastruktur durch die Stadtwerke Hilden GmbH einen neuen Rahmenvertrag mit gleichlautenden Bedingungen für alle Ladestationen abzuschließen.“

Der Antrag wurde von Rm Albers/Grüne für seine Fraktion unterstützt.

Rm Schneider/CDU erklärte für die CDU-Fraktion, dass der Kenntnisnahme zugestimmt, der weitergehende Antrag jedoch abgelehnt werde.

Auf Nachfrage von Rm Reffgen/BA erklärte Beig. Stuhlträger, dass die Auslastung der Ladesäulen nicht bekannt sei. Diese müsste abgefragt werden. Der Rahmenvertrag enthalte lediglich die Regelungen für den Bau der Ladestationen ohne eine Zuordnung der Stellplätze. Die Zuordnung der Stellplätze liege in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.

Rm Buchner/SPD führte aus, die Zuordnung der Stellplätze müsse Vertragsbestandteil werden, weil dies relevant für die Investitionsentscheidung der Stadtwerke sei.

Beig. Stuhlträger schlug als Kompromiss vor, dass die Straßenverkehrsbehörde prüfen werde, ob auch die Parkzeit des nicht für Ladevorgänge reservierten Parkplatzes auf 4 Stunden begrenzt werden könne, um Blockaden durch dauerparkende Fahrzeuge und Anhänger unterbinden zu können. Bei einer signifikanten Steigerung der Anzahl von E-Fahrzeugen, könne eine vollständige Reservierung für diese erfolgen. Wenn der Ausschuss dem zustimme, werde er die Prüfung veranlassen und über das Ergebnis berichten.

Auf eine weitere Nachfrage von Rm Reffgen/BA erklärte Herr Stuhlträger die unterschiedlichen Prozentangaben zur Elektromobilität in der Sitzungsvorlage, die daraus resultierten, dass auch nicht auf externe Lademöglichkeiten angewiesene Hybrid-Fahrzeuge als Elektrofahrzeuge mitgezählt werden. Lediglich 3,6 % der E-Fahrzeuge seien auf Ladestationen angewiesen.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung auf.

Einstimmig sprachen sich die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses für den Kompromissvorschlag aus und baten um Überprüfung, ob auch die Parkzeit des nicht für Ladevorgänge reservierten Parkplatzes auf 4 Stunden begrenzt werden könne.

Antragstext:

~~Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hilden beantragt die Stadtverwaltung damit zu beauftragen, an öffentlichen Ladestationen für elektrobetriebene Kraftfahrzeuge eine Anzahl an zeitlich begrenzten Ladeparkplätzen in Höhe der möglichen Ladepunkte an der Station vorzuhalten.~~

geänderter Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.
Die Untere Straßenverkehrsbehörde wird gebeten zu prüfen, ob die Parkzeit auf dem bisher nicht reservierten Parkplatz auf vier Stunden begrenzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnis genommen

Nach nochmaliger Erläuterung durch Beig. Stuhlträger zog Rm Albers/Grüne den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurück.

Antragstext:

Standardisierte Darstellung von Fahrradaufstellbereichen an Ampelkreuzungen umsetzen.

Abstimmungsergebnis:

zurückgezogen

4 Angelegenheiten des Bauverwaltungs-und Bauaufsichtsamtes

4.1 Eintragung des Gebäudes Benrather Straße 45 in die Denkmalliste
der Stadt Hilden

WP 20-25 SV 60/036

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Eintragung des Gebäudes Benrather Straße 45 in die Denkmalliste.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

5 Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes

5.1 Bebauungsplan Nr. 30 - Aufhebung - für den Bereich zwischen Lehm-
kuhler Weg und Buchenweg:

WP 20-25 SV 61/110

1. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen TöB Beteiligung
2. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Es erfolgte eine gemeinsame Beratung der TOP 5.1 und 5.2, die unter TOP 5.1 protokolliert ist.

Rm Reffgen/BA erklärte, die Fraktion Bürgeraktion werde sich bei der Abstimmung enthalten, obwohl der Aufhebung der Bebauungspläne grundsätzlich zugestimmt werde. Einige Antworten der Verwaltung im Rahmen der Abwägung der Einwendungen des BUND seien zu ausweichend.

Rm Albers/Grüne fragte nochmals nach, ob der Bebauungsplan Nr. 30C weiter bestehen bleibe. Dies wurde von Beig. Stuhlträger bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:

**1.1 Schreiben des Kreises Mettmann mit Datum vom 28.09.2022
Untere Wasserbehörde:**

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Trennsystem der Stadt Hilden. Dabei wird das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet. Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A Hilden-Karnap.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht unter Schutzgut Wasser wird im Basisszenario ergänzt, dass das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet wird.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Es bestehen keine Bedenken.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Es werden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kreisgesundheitsamt:

Es bestehen keine Bedenken.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes befindet. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Eingriffsregelungen / Umweltprüfung

Es wird erklärt, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft bedingt.

Artenschutz

Nach hiesiger Einschätzung kommt es durch die Wirkfaktoren der Planung zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus planungsrechtlicher Sicht:

Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben des BUND mit Datum vom 07.10.2022

Es wird die Planungsänderung sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht als kommunale Planungshoheit, sondern als eine aus einem Gerichtsverfahren getriebene Notlösung angesehen. Gleichwohl werden Anmerkungen zu den Begründungen abgegeben, in der Hoffnung, dass sich

daraus Lerneffekte für zukünftige Verfahren besonders unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Klimafolgen ableiten lassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angestrebte Aufhebung des Bebauungsplanes wird nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB heißt es: „Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.“ Das vorliegende Verfahren unterliegt somit der Planungshoheit der Stadt Hilden.

1.2.1 Anmerkung 1:

Es wird erfragt, weshalb eine solche Änderung für ein größeres Gebiet des Hildener-Südens und im Außenbereich angrenzend an Langenfeld nicht im Rahmen der umfassenden Überarbeitung des Flächennutzungsplanes - wie von Bürgern und gleichzeitig Mitglieder*innen des BUND Hilden in einem Bürgerantrag gefordert - behandelt wurde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall geht es um den Bebauungsplan Nr. 30 sowie dessen Aufhebung. Das Plangebiet befindet sich nicht im Außenbereich. Auf Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Zudem ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Die Bauleitplanung berücksichtigt somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung. Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

1.2.2 Anmerkung 2:

Es wird aus der Begründung zum Aufhebungsverfahren von Seite 5 zitiert: „Der Grünordnungsplan der Stadt Hilden (Umweltbüro Essen, 2001) stellt in Karte 1 eine öffentliche Freifläche dar, und zwar im Bereich des bereits erwähnten Spielplatzes.“ Es wird auf die Planung hingewiesen, wozu der Einwendende keine Aussage hinsichtlich der nunmehr geplanten Änderung und eines möglichen Ausgleichs gefunden habe.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandene Grünfläche (Spielplatz) soll durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 nicht verändert werden. Es gilt weiterhin der Bebauungsplan Nr. 30C, welcher die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz festsetzt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Spielplatz nördlich des Schleheweges vorhanden und ein Abbau nicht geplant ist.

1.2.3 Anmerkung 3:

Es wird erläutert, dass es so wirke als würde es in der Stadtverwaltung Hilden als eine Besonderheit empfunden, dass zusätzliche Bebauung und Versiegelung nur planvoll und in vertretbarem Maße und aus einer Gesamtsicht auch hinsichtlich der Klimafolgen zu betrachten sei. Auf das seit dem Juli 2021 in Kraft getretene Klimaanpassungsgesetz NRW wird hingewiesen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Entwicklung der Stadt wird in Hilden ganzheitlich betrachtet. Der wirksame Flächennutzungsplan bildet dabei auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung den Rahmen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können dann Bebauungspläne als Satzungen beschlossen werden und kleinräumiger dezidierte Festsetzungen getroffen werden. Der maßvolle Umgang mit Grund und Boden spielt dabei eine bedeutende Rolle. So gilt auch in Hilden Innenentwicklung vor Außenentwicklung als Leitbild der Stadtentwicklung. Der Klimawandel und die damit verbundenen Folgen finden in der Stadtplanung umfangreich Berücksichtigung. Das Klimaanpassungsgesetz NRW wird in den städtebaulichen Planungen berücksichtigt. Im vorlie-

genden Fall ist das Plangebiet jedoch bereits heute vollständig bebaut. Neubauplanungen sind derzeit nicht bekannt.

1.2.4 Anmerkung 4:

Die fehlende oder mangelnde Berücksichtigung des in der früheren Flächennutzungsplanung vorgegebenen „Kleinsiedlungsgebietes“ in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten habe die aktuelle, nicht klimafreundliche Situation herbeigeführt. Dies sei keine planmäßige, natürliche Entwicklung, sondern eine überbordende Bautätigkeit, die von vielen Hildener*innen schon mal in einer Demo als „Bauwut“ gebrandmarkt worden sei.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan wird der Bereich des Plangebietes überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Die Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebietes erfolgte erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 30).

1.2.5 Anmerkung 5:

Es wird ausgeführt, dass ein so wichtiges Gebiet, das als Grabeland und Kleinsiedlungsgebiet früher tatsächlich ebenfalls eine Vernetzung zu dem Biotopverbund (Teil der regionalen Biotopverbundachse zwischen Rheinaue und Heideterrasse) ermöglicht hat, über Jahrzehnte der übermäßigen Bebauung und Versiegelung geopfert wurde, kein Grund sein könne, nun die letzten Schranken einzureißen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bautätigkeit der Vergangenheit ist nicht Gegenstand dieses Aufhebungsverfahrens.

1.2.6 Anmerkung 6:

Den bereits oben beschriebenen, gegen die bisherige Ausweisung in dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „zugelassenen“ Änderungen soll jetzt für ein Teilgebiet – „*südlich des Buchenweges*“ - statt der Festsetzungen des B-Planes 30C eine § 34 er Regelung hinzugefügt werden. Es wird erklärt, dass selbst wenn eine Verwaltungsrichterin eine Empfehlung zu einer solchen Regelung ausspricht, solle eine selbstbewusste Stadt- und Bauverwaltung sich doch nicht zu einer Sonderregelung zwingen lassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zunächst einmal ist klarzustellen, dass nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 weiterhin der Bebauungsplan Nr. 30 C rechtskräftig ist, welcher weite Teile des Plangebietes abdeckt. Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend, der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Die hier vorhandenen Grundstücke sind bereits im Bestand bebaut. Eine Neubebauung müsste sich gemäß §34 BauGB in das städtebauliche Umfeld einfügen. Die Anwendung des §34 BauGB stellt keine Sonderregelung dar, sondern ist explizit vom Gesetzgeber vorgesehen. Die Bedenken werden daher nicht geteilt.

1.2.7 Anmerkung 7:

Gegenüber dem ursprünglichen und dem nunmehr zur Aufhebung anstehenden Bebauungsplan 30 sei sehr wohl eine „Verschlechterung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu erkennen. Schon durch die 3. vereinfachte Änderung B-Plan Nr.30 seien Baugrenzen, GRZ (0,2) und GFZ (0,4) an die gewünschte geänderte Nutzung „angepasst“ worden. Dadurch und die Aufgabe des im Kleinsiedlungsgebiet üblichen Versorgungsgartennutzung (teilweise auch mit Tierhaltung) wurde der noch bestehende „Verbund“ mit der nahen Heideterrasse bereits reduziert. Dieser soll nunmehr komplett „aufgegeben“ werden, um der „modernen Wohnnutzung“ mit teilweise versiegelten Vorgärten bisherige Grünstrukturen zu opfern.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Das Plangebiet ist bereits heute bebaut, die „moderne Wohnnutzung“ ist bereits vorhanden, und für den deutlich

überwiegenden Teil des Plangebietes gilt der Bebauungsplan Nr. 30C auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30. Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Die hier vorhandenen Grundstücke sind auch bereits im Bestand bebaut. Eine Neubebauung müsste sich gemäß §34 BauGB in das städtebauliche Umfeld einfügen. Große zusätzliche Flächenversiegelungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

1.2.8

Es wird erklärt, dass die Entwässerung des Plangebietes im sogenannten „Trennsystem“ als problematisch gesehen wird. Früher übliche grüne Vorgartennutzung müssten teilweise und seit einiger Zeit vermehrt einer „Versteinerung“ und Versiegelung weichen. Daher seien Gegenmaßnahmen erforderlich. Auch wenn das Gebiet nicht als „hochwassergefährdet“ im Sinne der „amtlichen“ Überflutungsgebiete eingestuft werde, haben sich die Gewässer bei dem letzten Starkregen 2021 nicht darangehalten und einige Grundstücke erheblich geflutet.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zunehmende „Versteinerung“ von Vorgärten ist leider an zahlreichen Stellen im Stadtgebiet anzutreffen. Gleichzeitig ist dies kein Hilden spezifisches Problem. Das Problem steht auch in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem in Hilden vorhandenen Trennsystem für die Entwässerung. In Hilden werden daher im Rahmen neuer Bebauungspläne jeweils bezogen auf das konkrete Plangebiet textliche Festsetzungen formuliert, welche eine „Versteinerung“ der Vorgärten verhindern sollen.

Im vorliegenden Fall existiert auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 für den überwiegenden Bereich der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C, welcher die Versiegelung auf den jeweiligen Grundstücken durch die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 begrenzt. In den übrigen Bereichen gilt künftig §34 BauGB, wodurch auch auf diesen Flächen die Versiegelung weiterhin begrenzt bleibt.

Zudem wird in der Begründung bereits darauf hingewiesen, dass bei intensivem Starkregen sich Niederschlagswasser in den Bereichen der Erschließungsflächen sowie vereinzelt auf den privaten Grundstücken sammeln kann. Diese Situation wird bei außergewöhnlichem Starkregen oder extremem Starkregen weiter verschärft. Bei Nicht-Durchführung der Planung sowie bei Durchführung der Planung (Aufhebung) würde sich für diesen zuvor beschriebenen Zustand nichts ändern.

1.2.9 Anmerkung 8:

Der Hinweis auf die nicht gewährte Garantie auf Kampfmittelfreiheit sei wichtig und notwendig, da sich dieses „Problem“ nicht nur auf das B-Plan-Gebiet, sondern auch auf die in der Nähe verlaufende Trasse der CO-Pipeline beziehe. Auch für diesen Bereich konnte bisher keine „Kampfmittelfreiheit garantiert“ werden, wie in einem „Brandbrief“ während der Verlegung der Pipeline von der Bürgerinitiative bekannt gemacht wurde. Das Problem konnte selbst durch die Entschuldigung der Baufirma, die eingestehen musste, das Landesparlament und die Landesregierung „belogen“ zu haben, nicht aus der Welt geschafft werden. Insofern bleibt es auch hinsichtlich der Kampfmittel bei einem Risiko.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird unter dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit darauf hingewiesen, dass eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden kann. Daher sind die Bauarbeiten im Plangebiet sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Die angesprochene CO-Pipeline verläuft nicht innerhalb des Plangebietes, daher sind die hierzu vorgebrachten Hinweise auch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Gleichwohl soll im

Umweltbericht nun auf die ca. 200m außerhalb des Plangebietes verlaufende CO Pipeline hingewiesen werden.

1.2.10 Anmerkung 9:

Es wird ausgeführt, dass - auch wenn die CO-Pipeline nicht wie ein Störfallbetrieb gesehen und bewertet wird - diese Pipeline wegen der Gefährlichkeit von CO als tödliches Atemgift für die Menschen innerhalb des B-Plan-Bereiches zu einem ähnlichen Risiko führen könnte. Dies ist aus einer von dem (früheren) Betreiber Bayer offengelegten und wissenschaftlich begleiteten Grafik und Untersuchung belegt. Daraus ist bei einem größeren Leck Todesgefahr für 140 Menschen und schwerwiegende Gesundheitsgefahren für 790 Menschen abzuleiten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass im Umweltbericht unter dem Schutzgut Mensch ein Hinweis auf die ca. 200m außerhalb des Plangebietes verlaufende CO Pipeline aufgenommen wird.

1.3 Schreiben der Westnetz GmbH vom 13.09.2022

Es bestehen keine Einwände.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt abzuhandeln:

2.1 Schreiben des BUND mit Datum vom 20.01.2023

2.1.1 Seitens des Einwendenden kann nicht nachvollzogen werden, weshalb diese Offenlage nicht im OBB-Beteiligungsverfahren geführt wird. Dies wird als Mangel gerügt. Ebenso wird es als falsch angesehen, dass diese Offenlage - zumal noch mit unzureichenden Informationen, die im Internet verfügbar sind - als Ersatz für die Bürgeranhörung behandelt wird. Es wird auf eine bereits im Oktober 2022 abgegebene Stellungnahme hingewiesen

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgegeben. Dieser Beteiligungsschritt wurde zuvor ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 09.01.2023 bis einschließlich 20.01.2023. Es handelt sich also noch nicht um eine Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB. Durch die öffentliche Auslegung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Das Baugesetzbuch ermöglicht es, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auf unterschiedliche Weise durchzuführen. Im vorliegenden Fall wurde anstelle eines Bürgerabends eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Bereits vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Stellungnahme des BUND im Zuge dieser Beteiligung wird in der vorliegenden Sitzungsvorlage unter Punkt 1.2 behandelt. Ein Mangel liegt nicht vor. Die Bedenken werden nicht geteilt.

2.1.2 Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 – sowie schon die vorherige Aufhebung zum Bebauungsplan Nr. 31 - wird für nicht geeignet gehalten, um den Notwendigkeiten einer Ausrichtung auf Klimaschutz und das seit dem Jahr 2021 verabschiedete Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben zu genügen.

Im Weiteren wird durch den Einwendenden auf die Ausführungen zur Aufhebung des benachbarten Bebauungsplan Nr. 31 eingegangen.

“Durch eine durchgehende Bewertung nach § 34 BauGB ist es nach der Aufhebung möglich, für einzelne Grundstücke Bebauungsmöglichkeiten zu finden und bei diesen das Einfügegebot wirksam werden zu lassen. Einzellösungen, wie z.B. die Teilung eines großen Grundstückes, um eine zusätzliche Bebauung zu ermöglichen, oder zusätzlicher Wohnraum durch Anbauten, können dann auch auf dem üblichen Wege im Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt werden.“

Diese Zielsetzung stehe im Widerspruch zu dem o.g. Klimaanpassungsgesetz und würde einer weiteren Versiegelung Vorschub leisten. Damit würde sowohl den Klimaschutzziele als auch den Artenschutznotwendigkeiten nicht hinreichend Rechnung getragen. Dass dies nun mit einer „Offenlage anstelle einer Bürgeranhörung“ ermöglicht werden soll, erscheine bedenklich, weil die Meinung und vorhandene Bedenken und Einwände aus der Bürgerschaft nicht mehr in die Entscheidungen einbezogen würden. Das wurde deutlich, als wir als Bürger im Hildener Süden anlässlich einer Ortsbegehung mit einer Gruppe Bürger*innen feststellen mussten, dass der noch zu „genehmigende B-Plan“ durch die Bebauung – die Gebäude waren zumindest im Rohbau fertig - schon „überholt“ wurde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zunächst einmal ist zu erläutern, dass der angesprochene Bebauungsplan Nr. 31 bereits aufgehoben ist und folglich keine rechtliche Grundlage mehr darstellt. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 erfolgte am 15.09.2021 durch den Rat der Stadt Hilden. Des Weiteren besteht, anders als im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31, für weite Teile des Bebauungsplanes Nr. 30 auch nach dessen Aufhebung der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C.

Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Somit ist die Ausgangssituation der beiden Bauleitplanverfahren Nr. 30 und Nr. 31 nicht identisch. Im vorliegenden Fall geht es explizit um den Bebauungsplan Nr. 30.

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die Teilflächen südlich der Straße Buchenweg durch die bereits erfolgte Bebauung heute derart baulich vorgeprägt sind, dass der § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) für eine Beurteilung von Bauvorhaben herangezogen werden kann.

Danach muss sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein.

Die künftige, planungsrechtliche Situation im Plangebiet steht dem Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben nicht entgegen.

Des Weiteren muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine frühzeitige Beteiligung gehandelt hat. Der Vorwurf, dass die Meinung und vorhandene Bedenken und Einwände aus der Bürgerschaft nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden, ist falsch. Im Rahmen dieser Sitzungsvorlage werden nämlich gerade diese Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung behandelt und bewertet. Zudem wird der Öffentlichkeit im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 BauGB nochmals die Gelegenheit gegeben, sich in das Bauleitplanverfahren einzubringen. Der Zeitraum beträgt dann mind. einen Monat. Die Bedenken werden nicht geteilt.

2.1.3 Es wird erläutert, dass die Ausweisung als „Kleinsiedlungsgebiet“ mit z.B. auch Nutzgärten gerade in Zeiten von inflationären Lebensmittelpreisen eher einen Vorteil zur eigenen und wohnortnahen Versorgung darstellen könnte, dies in der Betrachtung aber ebenso fehle wie die positive Auswirkung für die Artenvielfalt und die günstigeren Wohnbedingungen wegen der durchgrünten Wohnumgebung gerade in Hitzesommern. Diese werden nach allen Prognosen in Zukunft weiter zunehmen, so dass in einigen Jahren sogar mehr als 70 % der Hildener Bevölkerung einem noch höheren Risiko ausgesetzt würden. Gerade die noch verbliebenen unversiegelten Flächen in den Außenbezirken Hildens – wie hier – sollten als Frischluft-Oasen erhalten bleiben und gerade nicht durch ein „Einfügegebot“ gefährdet werden.

Im Fazit wird daher die Aufhebung des Bebauungsplanes abgelehnt und die klimagerechte Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 30 empfohlen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Nicht mehr zeitgemäß ist der Bebauungsplan Nr. 30 dadurch, dass er für die bauliche Nutzung die Ausweisung „WS = Kleinsiedlungsgebiet“ enthält. Ein Kleinsiedlungsgebiet nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung 1962 diene vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Im Bestand entspricht das städtebauliche Umfeld jedoch schon länger eher einem Wohngebiet als einem Kleinsiedlungsgebiet. Die für ein Kleinsiedlungsgebiet typischen großen Nutzgärten sind nicht mehr gegeben, weil sie von den Eigentümern und Nutzern sukzessive aufgegeben wurden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt oder das Klima sind daher auch nicht zu befürchten.

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 30 besteht nach dessen Aufhebung weiterhin der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C. Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend, der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Daher besteht kein Erfordernis, für diesen Bereich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Der Anregung, den Bebauungsplan klimagerecht neu aufzustellen, wird nicht gefolgt.

2.1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass es am sinnvollsten wäre, die beiden Bebauungspläne Nr. 30 und 31 zusammen zu betrachten und klimaresilient auszurichten. Die notwendige Ausrichtung auf die veränderte Klimasituation und -entwicklung könnte auch noch besser in einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit umfassender Bürgerbeteiligung – wie schon einmal vorgeschlagen – gelingen, um in einer Gesamtschau alle notwendigen Maßnahmen koordiniert zu betrachten und zügig durchzuführen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 31 ist, wie bereits zuvor erläutert, aufgehoben. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren geht es um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30. Die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes ist für den betroffenen Planbereich nicht erforderlich. Die Grundstücke sind bereits im Bestand weitgehend bebaut. Der Flächennutzungsplan sowie dessen Überarbeitung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

- 3. die öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.**

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden und wird im Norden begrenzt durch die Nordseite der Straße Lehmkuhler Weg, im Osten durch die Ostseite der Straße Erikaweg, im Westen durch die Westseite des Flurstückes 39 (in Flur 19 der Gemarkung Hilden) und im Süden durch eine von der Stadtgrenze Hilden/Langenfeld um ca. 140m nach Norden versetzte Parallele. Dabei ist das Ostende der Parallele um ca. 4m, das Westende um ca. 3m nach Norden versetzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7,3 ha.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 sollen die funktionslos gewordenen Ausweisungen – insbesondere die planungsrechtliche Ausweisung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) – aufgehoben werden, so dass, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30C, südlich der Straße Buchenweg anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung mit Stand vom Februar 2023 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 2 Enthaltungen (Bürgeraktion, Herr Erbe)

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 5.2 | Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung - Aufhebung - für den Bereich zwischen Hagebuttenweg und Eibenweg:
1. Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung
2. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen TöB Beteiligung
3. Beschluss der öffentlichen Auslegung | WP 20-25 SV 61/111 |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
-

Es erfolgte eine gemeinsame Beratung der TOP 5.1 und 5.2, die unter TOP 5.1 protokolliert ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

- 1. die Aufstellung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).**

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden. Es grenzt unmittelbar an den Buchenweg an und wird im Westen durch den Hagebuttenweg und im Osten durch den Eibenweg begrenzt. Es umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 20 die Flurstücke 730 und 731. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 855m².

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung sollen die funktionslos gewordenen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung – insbesondere die planungsrechtliche Ausweisung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) – aufgehoben werden, so dass anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

- 2. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:**

- 2.1 Schreiben des Kreises Mettmann mit Datum vom 28.09.2022
Untere Wasserbehörde:**

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Trennsystem der Stadt Hilden. Dabei wird das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet. Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A Hilden-Karnap.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht unter Schutzgut Wasser wird im Basisszenario ergänzt, dass das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet wird.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Es bestehen keine Bedenken.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Es werden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kreisgesundheitsamt:

Es bestehen keine Bedenken.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes befindet. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Eingriffsregelungen / Umweltprüfung

Es wird erklärt, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft bedingt.

Artenschutz

Nach hiesiger Einschätzung kommt es durch die Wirkfaktoren der Planung zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus planungsrechtlicher Sicht:

Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Schreiben des BUND mit Datum vom 07.10.2022

Es wird die Planungsänderung sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht als kommunale Planungshoheit, sondern als eine aus einem Gerichtsverfahren getriebene Notlösung angesehen. Gleichwohl werden Anmerkungen zu den Begründungen abgegeben, in der Hoffnung, dass sich daraus Lerneffekte für zukünftige Verfahren besonders unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Klimafolgen ableiten lassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angestrebte Aufhebung des Bebauungsplanes wird nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Gemäß §2 Abs. 1 Satz 1 BauGB heißt es: „Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.“ Das vorliegende Verfahren unterliegt somit der Planungshoheit der Stadt Hilden.

2.2.1 Anmerkung 1:

Es wird erfragt, weshalb eine solche Änderung für ein größeres Gebiet des Hildener-Südens und im Außenbereich angrenzend an Langenfeld nicht im Rahmen der umfassenden Überarbeitung des Flächennutzungsplanes - wie von Bürgern und gleichzeitig Mitglieder*innen des BUND Hilden in einem Bürgerantrag gefordert - behandelt wurde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall geht es um den Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung sowie dessen Aufhebung. Das Plangebiet befindet sich nicht im Außenbereich. Es umfasst 855m². Auf Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die Bauleitplanung berücksichtigt somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung. Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

2.2.2 Anmerkung 2:

Es wird aus der Begründung zum Aufhebungsverfahren von Seite 5 zitiert: „Der Grünordnungsplan der Stadt Hilden (Umweltbüro Essen, 2001) stellt in Karte 1 eine öffentliche Freifläche dar, und zwar im Bereich des bereits erwähnten Spielplatzes.“ Es wird auf die Planung hingewiesen, wozu der Einwendende keine Aussage hinsichtlich der nunmehr geplanten Änderung und eines möglichen Ausgleichs gefunden habe.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandene Grünfläche (Spielplatz) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 und soll durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verändert werden. Es gilt dort weiterhin der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C, welcher die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz festsetzt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Spielplatz nördlich des Schlehenweges vorhanden und ein Abbau nicht geplant ist.

2.2.3 Anmerkung 3:

Es wird erläutert, dass es so wirke, als würde es in der Stadtverwaltung Hilden als eine Besonderheit empfunden, dass zusätzliche Bebauung und Versiegelung nur planvoll und in vertretbarem Maße und aus einer Gesamtsicht auch hinsichtlich der Klimafolgen zu betrachten sei. Auf das seit dem Juli 2021 in Kraft getretene Klimaanpassungsgesetz NRW wird hingewiesen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Entwicklung der Stadt wird in Hilden ganzheitlich betrachtet. Der wirksame Flächennutzungsplan bildet dabei auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung den Rahmen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können dann Bebauungspläne als Satzungen beschlossen werden und kleinräumiger dezidierte Festsetzungen getroffen werden. Der maßvolle Umgang mit Grund und Boden spielt dabei eine bedeutende Rolle. So gilt auch in Hilden Innenentwicklung vor Außenentwicklung als Leitbild der Stadtentwicklung. Der Klimawandel und die damit verbundenen Folgen finden in der Stadtplanung umfangreich Berücksichtigung. Das Klimaanpassungsgesetz NRW wird in den städtebaulichen Planungen berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet jedoch bereits heute vollständig bebaut. Neubebauungen sind derzeit nicht geplant und nach § 34 BauGB auch nicht möglich.

2.2.4 Anmerkung 4:

Die fehlende oder mangelnde Berücksichtigung des in der früheren Flächennutzungsplanung vorgegebenen „Kleinsiedlungsgebietes“ in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten habe die aktuelle, nicht klimafreundliche Situation herbeigeführt. Dies sei keine planmäßige, natürliche Entwicklung, sondern eine überbordende Bautätigkeit, die von vielen Hildener*innen schon mal in einer Demo als „Bauwut“ gebrandmarkt worden sei.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan wird der Bereich des Plangebietes überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Die Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebietes erfolgte erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 30 bzw. 30, 3. Vereinfachte Änderung).

2.2.5 Anmerkung 5:

Es wird ausgeführt, dass ein so wichtiges Gebiet, das als Grabeland und Kleinsiedlungsgebiet früher tatsächlich ebenfalls eine Vernetzung zu dem Biotopverbund (Teil der regionalen Biotopverbundachse zwischen Rheinaue und Heideterrasse) ermöglicht hat, über Jahrzehnte der übermäßigen Bebauung und Versiegelung geopfert wurde, kein Grund sein könne, nun die letzten Schranken einzureißen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bautätigkeit der Vergangenheit ist nicht Gegenstand dieses Aufhebungsverfahrens.

2.2.6 Anmerkung 6:

Den bereits oben beschriebenen, gegen die bisherige Ausweisung in dem Plangebiet des Bebauungsplanes 30 „zugelassenen“ Änderungen soll jetzt für ein Teilgebiet – „*südlich des Buchenweges*“ - statt der Festsetzungen des B-Planes 30 C eine § 34 er Regelung hinzugefügt werden. Es wird erklärt, dass selbst wenn eine Verwaltungsrichterin eine Empfehlung zu einer solchen Regelung ausspricht, solle eine selbstbewusste Stadt- und Bauverwaltung sich doch nicht zu einer Sonderregelung zwingen lassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Zunächst einmal ist klarzustellen, dass nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 weiterhin der Bebauungsplan Nr. 30C rechtskräftig ist. Im vorliegenden Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung gilt anschließend der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Die hier vorhandenen Grundstücke sind bereits im Bestand bebaut. Eine Neubebauung müsste sich gemäß §34 BauGB in das städtebauliche Umfeld einfügen. Die Anwendung des §34 BauGB stellt keine Sonderregelung dar, sondern ist explizit vom Gesetzgeber vorgesehen. Die Bedenken werden daher nicht geteilt.

2.2.7 Anmerkung 7:

Gegenüber dem ursprünglichen und dem nunmehr zur Aufhebung anstehenden Bebauungsplan 30 sei sehr wohl eine „Verschlechterung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu erkennen. Schon durch die 3. vereinfachte Änderung B-Plan Nr.30 seien Baugrenzen, GRZ (0,2) und GFZ (0,4) an die gewünschte geänderte Nutzung „angepasst“ worden. Dadurch und die Aufgabe des im Kleinsiedlungsgebiet üblichen Versorgungsgartennutzung (teilweise auch mit Tierhaltung) wurde der noch bestehende „Verbund“ mit der nahen Heideterrasse bereits reduziert. Dieser soll nunmehr komplett „aufgegeben“ werden um der „moderne Wohnnutzung“ mit teilweise versiegelten Vorgärten bisherige Grünstrukturen zu opfern.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Das Plangebiet ist bereits heute bebaut und für den deutlich überwiegenden Teil des Plangebietes gilt der Bebauungsplan Nr. 30C auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30. Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer

scher Aspekte. Die hier vorhandenen Grundstücke sind bereits im Bestand bebaut. Eine Neubebauung müsste sich gemäß §34 BauGB in das städtebauliche Umfeld einfügen. Große zusätzliche Flächenversiegelungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

2.2.8

Es wird erklärt, dass die Entwässerung des Plangebietes im sogenannten „Trennsystem“ als problematisch gesehen wird. Früher übliche grüne Vorgartennutzung müssten teilweise und seit einiger Zeit vermehrt einer „Versteinerung“ und Versiegelung weichen. Daher seien Gegenmaßnahmen erforderlich. Auch wenn das Gebiet nicht als „hochwassergefährdet“ im Sinne der „amtlichen“ Überflutungsgebiete eingestuft werde, haben sich die Gewässer bei dem letzten Starkregen 2021 nicht darangehalten und einige Grundstücke erheblich geflutet.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zunehmende „Versteinerung“ von Vorgärten ist leider an zahlreichen Stellen im Stadtgebiet anzutreffen. Sie steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem in Hilden vorhandenen Trennsystem für die Entwässerung. Gleichzeitig ist dies kein Hilden spezifisches Problem. In Hilden werden daher im Rahmen neuer Bebauungspläne jeweils bezogen auf das konkrete Plangebiet textliche Festsetzungen formuliert, welche eine „Versteinerung“ der Vorgärten verhindern sollen.

Auch bei einer künftigen Beurteilung auf Grundlage des §34 BauGB wird die Versiegelung weiterhin begrenzt bleiben.

Zudem wird in der Begründung bereits darauf hingewiesen, dass bei intensivem Starkregen sich Niederschlagswasser in den Bereichen der Erschließungsflächen sowie vereinzelt auf den privaten Grundstücken sammeln kann. Diese Situation wird bei außergewöhnlichem Starkregen oder extremem Starkregen weiter verschärft. Bei nicht Durchführung der Planung sowie bei Durchführung der Planung (Aufhebung) würde sich dieser zuvor beschriebene Zustand nicht ändern.

2.2.9 Anmerkung 8:

Der Hinweis auf die nicht gewährte Garantie auf Kampfmittelfreiheit sei wichtig und notwendig, da sich dieses „Problem“ nicht nur auf das B-Plan-Gebiet, sondern auch auf die in der Nähe verlaufende Trasse der CO-Pipeline beziehe. Auch für diesen Bereich konnte bisher keine „Kampfmittelfreiheit garantiert“ werden, wie in einem „Brandbrief“ während der Verlegung der Pipeline von der Bürgerinitiative bekannt gemacht wurde. Das Problem konnte selbst durch die Entschuldigung der Baufirma, die eingestehen musste, das Landesparlament und die Landesregierung „belogen“ zu haben, nicht aus der Welt geschafft werden. Insofern bleibt es auch hinsichtlich der Kampfmittel bei einem Risiko.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird unter dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit darauf hingewiesen, dass eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden kann. Daher sind die Bauarbeiten im Plangebiet sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Die angesprochene CO-Pipeline verläuft nicht innerhalb des Plangebietes, daher sind die hierzu vorgebrachten Hinweise auch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Gleichwohl soll der Anregung dahingehend gefolgt werden, dass im Umweltbericht nun auf die außerhalb des Plangebietes verlaufende CO Pipeline hingewiesen wird.

2.2.10 Anmerkung 9:

Es wird ausgeführt, dass die CO-Pipeline nicht wie ein Störfallbetrieb gesehen und bewertet wird, macht diese Pipeline wegen der Gefährlichkeit von CO als tödliches Atemgift für die Menschen innerhalb des B-Plan-Bereiches zu einem ähnlichen Risiko. Dies ist aus einer von dem (früheren)

Betreiber Bayer offengelegten und wissenschaftlich begleiteten Grafik und Untersuchung belegt. Daraus ist bei einem größeren Leck Todesgefahr für 140 Menschen und schwerwiegende Gesundheitsgefahren für 790 Menschen abzuleiten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass im Umweltbericht unter dem Schutzgut Mensch ein Hinweis auf die außerhalb des Plangebietes verlaufende CO Pipeline aufgenommen wird. Die CO Pipeline befindet sich bislang nicht in Betrieb.

2.3 Schreiben der Westnetz GmbH vom 13.09.2022

Es bestehen keine Einwände.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. die öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden. Es grenzt unmittelbar an den Buchenweg an und wird im Westen durch den Hagebuttenweg und im Osten durch den Eibenweg begrenzt. Es umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 20 die Flurstücke 730 und 731. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 855m².

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung sollen die funktionslos gewordenen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung – insbesondere die planungsrechtliche Ausweisung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) – aufgehoben werden, sodass anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung mit Stand vom Februar 2023 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 2 Enthaltungen (Bürgeraktion, Herr Erbe)

5.3 Mobilitätskonzept für Hilden:
Bericht über die zweite Beteiligungsphase
Auswahl des Zielszenarios

WP 20-25 SV 61/116

Die Vorsitzende begrüßte die Herren Stuhm und Bruhn vom büro stadtVerkehr und bedankte sich, dass die Herren für evtl. Rückfragen zur Verfügung stehen.

Sachk. Bürger Vocke/AfD stellte für seine Fraktion einen Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag, der beinhaltete, dass über alle Szenarien in der Reihenfolge Szenario 3 – 2 – 1 abgestimmt werde.

Rm Schneider/CDU stellte für die CDU-Fraktion den Änderungsantrag, Szenario 2 als weitere Bearbeitungsgrundlage zu beschließen. Die weitere Bearbeitung des Mobilitätskonzeptes solle nicht auf der Grundlage von Utopien erfolgen, sondern – auch finanziell – umsetzbar sein. Die Änderungen zur Erreichung einer klimafreundlichen Stadt sollen nicht nur „auf dem Rücken“ des MIV geladen werden. Änderungen zur Verbesserung des ÖPNV seien schwierig durchzusetzen.

Rm Buchner/SPD vertrat für seine Fraktion die Auffassung, dass bei allen bisherigen Terminen der Wunsch nach einer deutlichen Veränderung der Situation gewünscht worden sei. Unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses aus Dezember 2022 sei er dankbar für den Beschlussvorschlag, der Szenario 3 beinhalte. Das Mobilitätskonzept solle keine Verbots- sondern eine Angebotspolitik darstellen. Ziel sei es, Verbesserungen aufzuzeigen und ein Angebot für Alternativen zum MIV darzustellen. Eine Umsetzung erfolge nicht in einem Zeitraum von 1 bis 2 Jahren, sondern sei ein langfristig angelegtes Ziel, bei dem man keine „halben Sachen“ machen solle. Er signalisierte daher für seine Fraktion Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Rm Joseph/FDP wünschte für seine Fraktion auch Optimierungen für den MIV. Die 2. Stadtteilkonferenz sei sehr schlecht besucht gewesen und nicht repräsentativ. Repräsentativ sei jedoch die Zusammensetzung des Ausschusses. Er stimme daher für seine Fraktion dem Änderungsantrag der CDU zu. Szenario 3 enthalte keine realistischen Ziele, vernichte mittel- bis langfristig Parkräume und bringe nur Vorteile für den Fahrradverkehr und Personen, die zu Fuß unterwegs seien. Auch vermisse er weiterhin die Untersuchung des Durchgangsverkehrs.

Sachk. Bürger Wolf bedankte sich für die Vorlage und signalisierte für seine Fraktion Zustimmung zum Beschlussvorschlag mit der Zielsetzung Szenario 3 für die Entwicklung des Maßnahmenkatalogs.

Rm Reffgen/BA erklärte für die Fraktion BA, dass der zitierte Ratsbeschluss eine Treibhausgasneutralität für das Jahr 2035 vorsehe. Diese Zielmarke solle auch für das Mobilitätskonzept herangezogen werden. Es handele sich dabei schon um ein sportliches Ziel, so dass es sich ihm nicht erschließt, warum dies nochmals um 5 Jahre getoppt werden solle. Er wies weiter darauf hin, dass einige der erforderlichen Maßnahmen außerhalb der Entscheidungshoheit der Stadt Hilden liegen. Die BA tendiere als Zielvorgabe zu Szenario 3. Die Bandbreite der Handlungsfelder müsse auch für die Wirkung der Maßnahmen gelten. Abhängig von vorgeschlagenen Maßnahmen sollten Ergänzungen oder Kompensation mit anderen Handlungsfeldern möglich sein.

Herr Groll wies hinsichtlich des Durchgangsverkehrs darauf hin, dass die Nachbargemeinden beteiligt worden seien. Aus den Rückmeldungen sei ersichtlich, dass auch dort vergleichbare Ziele festgelegt werden. In den einzelnen Szenarien seien Anteile für die Beförderungsarten festgelegt. Selbst im Szenario 3 habe der MIV den höchsten Anteil. Um die Maßnahmen zu erarbeiten, müsse aber erst eine Zielvorgabe beschlossen werden. Diese Maßnahmen würden in den einzelnen Handlungsfeldern unterschiedlich stark ausgeprägt sein und in den bisher üblichen Beteiligungsgremien erarbeitet. Die Ergebnisse würden - wie bisher - zur Beschlussfassung dem Stadtentwicklungsausschuss vorgelegt werden. Die Hauptverkehrsstraßen seien von besonderer Bedeutung, weil dort die meisten Verkehre, betroffene Anwohner und zu erarbeitende Ziele Berücksichtigung finden müssen. Auch sei eine Abstimmung mit dem Straßenbauasträger erforderlich, da voraussichtlich Maßnahmen außerhalb der Planungshoheit der Stadt Hilden liegen. Das Beispiel der Verbesserung des Übergangs Mittelstraße/Stadtpark zeige jedoch, dass Vorschläge an den Straßenbauasträger unterbreitet und auch umgesetzt werden können. Er wies nochmals eindringlich darauf hin, dass die heutige Beschlussfassung lediglich die Zielsetzung beinhalte.

Rm Erbe/parteilos sprach sich auch für Szenario 3 als Zielsetzung aus. Die Nutzung des MIV dürfe nicht überspannt werden. Der ÖPNV müsse kundenfreundlicher gestaltet werden.

Sachk. Bürger Vocke/AfD sprach sich für seine Fraktion für Szenario 2 als Zielsetzung aus. Die Bürgerinnen und Bürger seien sensibel für die CO₂-Einsparung. Es müsse jeweils ein Güterausgleich erfolgen. Weiter müsse beachtet werden, dass die Hildener Bevölkerung immer älter werde und auf das Auto z.B. für Einkäufe angewiesen sei.

Beig. Stuhlträger hielt eine möglichst einheitliche und mehrheitlich beschlossene Zieldefinition für die Akzeptanz des Mobilitätskonzeptes für erforderlich. Ob im Mobilitätskonzept 2030 oder 2035 festgelegt werde, sei unerheblich. Nach Festlegung von einzelnen Maßnahmen, die im Rahmen

eines aufwendigen Beteiligungsverfahrens festgelegt und beschlossen werden, werde die Umsetzung nicht kurzfristig erfolgen können. Die Beteiligung weiterer Fachausschüsse sei erforderlich, die finanziellen Mittel müssten bereitgestellt werden, so dass sich der Umsetzungshorizont über das im Mobilitätskonzept festgelegte Jahr hinaus erstrecken werde. Nach Festlegung der Zielsetzung und einzelner Maßnahmen werde jeweils eine unverbindliche Kostenschätzung erarbeitet und die CO₂-Einsparung ermittelt werden.

Im weiteren Verlauf der Sitzung ergänzte Beig. Stuhlträger, dass die Stadt Hilden im Städtevergleich mit einem Anteil von 52% MIV ökologisch bereits sehr gut aufgestellt sei. Das Ziel sei, attraktive Alternativen aufzuzeigen, die den MIV auf Kurzstrecken reduzieren. Fahrten in Nachbargemeinden oder der Durchgangsverkehr wäre nicht die Zielgruppe, sondern der Ziel- und Quellverkehr innerhalb Hildens.

In der weiteren Diskussion, an der sich die Rm Schneider/CDU, Joseph/FDP, sachk. Bürger Eisenblätter, Rm Reffgen/BA und sachk. Bürger Vocke/AfD beteiligten, wurden die Argumente der einzelnen Fraktionen nochmals vertieft.

Rm Hebestreit/SPD stellte den Geschäftsordnungsantrag, die Debatte zu beenden. Die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses stimmten diesem Antrag einstimmig zu.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung auf und erklärte, da aus der Diskussion keine Stimme für eine Zieldefinition nach Szenario 1 vorliege, würde sie eine Alternativ-Abstimmung für die Szenarien 2 und 3 durchführen.

Sachk. Bürger Vocke/AfD signalisierte Zustimmung.

Zunächst wurde über Ziffer 2 des Beschlussvorschlages mit den Alternativ-Szenarien abgestimmt. Im Anschluss erfolgte die Abstimmung zu Ziffer 1.

modifizierter Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht über die zweite umfassende Beteiligungsphase wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt das vorgestellte Szenario **Hilden Klimafreundlich 2030**
(**Alternative** Szenario 3 **oder Szenario 2**)
als Grundlage für die weitere Bearbeitung des Mobilitätskonzeptes für die Stadt Hilden.

Abstimmungsergebnis:

Ziffer 2

Mehrheitlich beschlossen Szenario 3

- | | | |
|----|------------------------|-------------------------------------------------------|
| 11 | Stimmen für Szenario 3 | (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Bürgeraktion, Herr Erbe) |
| 10 | Stimmen für Szenario 2 | (CDU, FDP, AfD, Allianz) |

Ziffer 1

Einstimmig zur Kenntnis genommen

Rm Kimmel/CDU erklärte für seine Fraktion, dass der Vorlage zugestimmt werde. Um die Anzahl der zu überprüfenden Straßennamen zu kürzen, werde jedoch vorgeschlagen, den Kreis der relevanten Personen weiter einzuschränken, in dem statt vor 1870 die vor 1930 Verstorbenen nicht in die Prüfung einzubeziehen seien.

Rm Reffgen/BA teilte für seine Fraktion mit, dass der Anwendung des Düsseldorfer Modells zugestimmt werde. Die Untersuchungsergebnisse der Stadt Düsseldorf sollten berücksichtigt werden und nur noch die dann verbleibenden belasteten Straßennamen geprüft werden.

Die Vorsitzende wies darauf hin, dass dies so vorgesehen sei.

Sachk. Bürger Vocke/AfD führte für seine Fraktion aus, dass die Bewertung der Vergangenheit aus Sicht der Gegenwart für falsch gehalten werde. Die Menschen, die sich an die Personen erinnern würden, stürben aus, die junge Generation wisse nichts mehr von den Geschehnissen. Die Fraktion AfD lehne den Beschlussvorschlag aus Kostengründen für die von einer Namensänderung betroffenen Anwohnenden und Gewerbetreibenden ab.

Sachk. Bürger Eisenblätter/SPD sprach sich für seine Fraktion gegen eine Änderung des Todesjahres aus.

Die Vorsitzende rief zunächst zur Alternativ-Abstimmung über die Änderung des Todesjahres der relevanten Personen auf.

Auf die Berücksichtigung des Todesjahres 1870 entfielen 11 Stimmen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Bürgeraktion, Herr Erbe) und auf das Todesjahr 1930 entfielen 10 Stimmen (CDU, FDP, AfD, Allianz).

Es bleibt somit bei der von der Verwaltung vorgeschlagenen Eingrenzung der relevanten Straßennamen.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag auf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

1. die Verwaltung wird mit nachfolgenden Arbeitsschritten beauftragt:
 - a) Erstellung einer Übersicht mit Hintergrundinformationen über die Straßenbenennungen in Hilden.
 - b) Eingrenzung auf relevante Straßennamen
 - c) Gegebenenfalls vertiefende Untersuchung durch externe Fachgutachter
 - d) Vorschlag zur Einordnung der Straßennamen in die drei Kategorien (A: schwer belastet; B: teilweise belastet; C: unbelastet)
2. Anschließend erfolgt durch die Verwaltung ein Zwischenbericht an den Stadtentwicklungsausschuss.
3. Zur Bewertung der bisherigen Einordnung der Straßenbenennungen und zur Erarbeitung einer Handlungsempfehlung wird eine Kommission gebildet, die aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter je Ratsfraktion besteht und, in beratender Funktion, einer fachkundigen Historikerin bzw. einem fachkundigen Historiker.
Der Vorsitz des Stadtentwicklungsausschusses führt auch den Vorsitz in dieser Kommission.
4. Die Empfehlung der Kommission wird dem Stadtentwicklungsausschuss zur Vorberatung und dem Rat der Stadt Hilden zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

- 20 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Bürgeraktion, Allianz für Hilden, Herr Erbe)
1 Nein-Stimme (AfD)

6 Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes

6.1 Zusätzliche Grundstückszufahrten für die Nutzung von Wallboxen - Handlungseleitfaden WP 20-25 SV 66/070

Rm Hebestreit/SPD bedankte sich für die Vorlage des Leitfadens, der in klarer Sprache erstellt worden sei, jedoch leider nur in männlicher Form. Sie bat für ihre Fraktion wegen der Lesbarkeit um einen einleitenden Satz, der auf die Geschlechterneutralität hinweise.

Dies wurde von Herrn Schielke zugesagt.

Rm Reffgen/BA erklärte für seine Fraktion, dass der Leitfaden zu bürokratisch sei und hohe Anforderungen beinhalte. Für die Erstellung der Schleppkurven müsse eine Fachplanung beauftragt werden.

Beig. Stuhlträger erwiderte, dass die Forderung nach der Darstellung der Schleppkurven erst zum Abschluss gefordert werde, wenn alle anderen Voraussetzungen gegeben seien. Dies sei auch im Interesse des Antragstellers, damit überprüft werden könne, ob die Planung umsetzbar sei.

Aus der weiteren Beratung ist festzuhalten, dass der Leitfaden die Zustimmung von Sachk.Bürger Vocke/AfD und Rm Schneider/CDU für ihre Fraktionen fand.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Entwurf des Handlungseleitfadens (siehe Anlage 2*) der Stadtverwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die hier dargestellte antragsbasierte Vorgehensweise umzusetzen.

* der Sitzungsvorlage

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

- 17 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, AfD)
1 Nein-Stimme (Bürgeraktion)
3 Enthaltungen (FDP, Allianz für Hilden, Herr Erbe)

6.2 Entsiegelung und Begrünung von zwei Verkehrsinseln in städtischen Straßen WP 20-25 SV 66/072

Rm Joseph/FDP dankte für die Sitzungsvorlage und sprach sich für eine Umsetzung der Maßnahme aus. Es solle eine Stauden- und Gräserbepflanzung vorgenommen werden.

Nach dem Hinweis der Vorsitzenden, dass es sich um eine Mitteilungsvorlage handele, die lediglich zur Kenntnis genommen werden solle, stellte Rm Joseph/FDP für seine Fraktion den nachfolgenden Antrag:

„Die Verkehrsinseln Gerresheimer Straße 59 und Hochdahler Straße/Ecke Richard-Wagner-Straße sollen entsiegelt werden und mit Gräsern und Stauden bepflanzt werden.“

Rm Reffgen/BA erkundigte sich, ob die Unterhaltungskosten im Pflegeaufwand enthalten seien oder die Mittel im Haushaltsplan zusätzlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Beig. Stuhlträger erklärte, dass die Kosten für den Umbau so hoch seien, weil es sich um den Umbau einer bestehenden Verkehrsinsel handele. Die zusätzlichen Unterhaltungsaufgaben könne vom Bauhof nicht übernommen werden, hier müsse eine Fremdvergabe erfolgen. Die Mittel müssen zusätzlich im Haushalt bereitgestellt werden.

Rm Buchner/SPD und Rm Albers/Grüne erklärten für ihre Fraktionen, dass dem Antrag nicht gefolgt werde. Die Maßnahme habe keine positive Auswirkung auf das Stadtklima. Die Mittel für Umbau und Unterhaltung in den kommenden Jahren sollten für sinnvollere Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt werden.

Rm Erbe/parteilos unterstützte den Antrag von Rm Joseph.

Rm Reffgen/BA stellte folgenden Änderungsantrag für seine Fraktion:

- „1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern die Entsiegelung und Bepflanzung der Verkehrsinseln den Ansprüchen an eine klimasensible Straßenraumgestaltung gerecht werden kann.
2. Die Maßnahme stehe unter dem Vorbehalt der künftigen Haushaltsplanberatungen.“

Rm Joseph/FDP erklärte, die FDP-Fraktion übernehme den Änderungsantrag der Fraktion Bürgeraktion.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung über den vorliegenden Antrag auf. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt mit 8 Ja-Stimmen (Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, Bürgeraktion, Herr Erbe) und 13 Nein-Stimmen (CDU, SPD, Allianz).

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag auf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Bericht zur Prüfung der Umgestaltung der zwei Verkehrsbegleitflächen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:
Kenntnis genommen

7 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Die Vorsitzende informierte, dass der Sitzungskalender nochmals geändert werde. Die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses werde vom 27.09.2023 auf den 20.09.2023 vorgezogen.

8 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

8.1 Anfrage SPD-Fraktion - Grünanlage hinter dem alten Helmholtz-Gymnasium

Rm Hebestreit/SPD erkundigte sich nach dem Sachstand der Herstellung der Grünanlage hinter dem Alten Helmholtz-Gymnasium, Gerresheimer Straße 20.

Herr Schielke informierte, dass zwischenzeitlich eine Projektskizze inkl. der Möglichkeiten einer Anwohnerbeteiligung erstellt wurde und die Vergabe der Planungsleistungen an ein Ingenieurbüro entsprechend den Vergabebedingungen vorbereitet werde.

8.2 Anfrage Bündnis 90/Die Grünen - Umgang mit der Pflanzliste des Bürgervereins West

Rm Albers/Grüne brachte die vom Bürgerverein West zur Verfügung gestellte Liste über mögliche Standorte von zu pflanzenden Straßenbäumen in Erinnerung. Er wollte wissen, wie die Verwaltung mit dieser Liste umgehe.

Beig. Stuhlträger antwortete, dass die Liste bei der Prüfung der Standorte für die jährliche Pflanzung der 20 neuen Straßenbäume im Rahmen der Klimaschutzmaßnahme berücksichtigt werde. Allerdings seien nicht alle Standorte für eine Baumpflanzung geeignet.

8.3 Anfrage Bündnis 90/Die Grünen - ungenehmigte Baumfällung Im Hock 14

Rm Albers/Grüne erkundigte sich nach dem Stand des Verfahrens bezüglich der illegal gefällten Bäume auf dem Grundstück des ehem. Möbelhauses Chic & Mit, Im Hock.

Beig. Stuhlträger sagte eine schriftliche Beantwortung zu. Da es sich hier um ein ordnungsbehördliches Verfahren handele, werde die Beantwortung nicht-öffentlich erfolgen.

8.4 Antrag Bündnis 90/Die Grünen - Jährliche Vergrößerung von 5 Baumscheiben

Rm Albers/Grüne stellte für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den nachfolgenden Antrag:

„Die Stadt Hilden schlägt dem Stadtentwicklungsausschuss jährlich 5 Baumscheiben, die sich in städtischem Besitz befinden, zur Vergrößerung vor.“

Dabei sind vorrangig jene Baumscheiben zu betrachten, die

- momentan leer stehen*
- sich laut Klima-Planungskarte in einem Hitze-Hot-Spot befinden*
- sich als Rückhalteraum bei großen Regenspenden eignen (vgl. Fließrichtung und Senken in der Starkregengefahrenkarte).*

Begründung:

Die am 25.01.2023 im Stadtentwicklungsausschuss vorgestellte Konzeptstudie zur „Klimasensiblen Straßenraumgestaltung“ zeigt die vielfältigen Vorteile auf, Regenwasser erst verzögert in Kanäle abzuführen (Wässerung der Bäume, Überlaufschutz der Kanäle während Starkregen).

Die oft zu kleinen Baumscheiben von Straßenbäumen verursachen durch die Minderaufnahme von Wasser einen Trockenstress, der zu einer Verschlechterung des Zustandes von Straßenbäumen führt. Klimaangepasste Straßen mit gesunden Straßenbäumen wirken zudem schattenspendend und tragen dazu bei, die überhitzten Stadträume („Hot Spots“) abzukühlen.“

8.5 Antrag Allianz für Hilden - Aufstellung von Sitzbänken in der Innenstadt inkl. Zugangsstraßen

Rm Kalversberg stellt für die Fraktion Allianz für Hilden folgenden Antrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wo in der Innenstadt und den Zugangsstraßen zur Innenstadt zusätzliche Sitzbänke bzw. Sitzgelegenheiten aufgestellt werden können. Die Kosten hierfür sind zu ermitteln.

Begründung:

Der vorgenannte Prüfauftrag steht vor dem Hintergrund der Entscheidung des Stadtrates, die Sitzbank am Ellen-Wiederhold-Platz zu entfernen, um dem Café Extrablatt eine Erweiterung der Gastronomie zu ermöglichen. Es sollte geprüft werden, ob in der Innenstadt mehr frei zugängliche, also ohne Konsumzwang benutzbare Sitzbänke aufgestellt werden könnten.

Zum einen ist aus Sicht unserer Fraktion die Aufstellung von mehr Sitzgelegenheiten auch durch die immer älter werdende Bevölkerung sinnvoll. Hilden hat heute bereits einen Anteil von 30 % älterer Bevölkerung und mit den zusätzlichen Sitzgelegenheiten könnten auch mobilitätseingeschränkten Personen mehr Möglichkeit zum Ausruhen geboten werden. Zum anderen wird durch mehr Sitzgelegenheiten auch die Aufenthaltsqualität für die Bewohner und Gäste aller Generationen verbessert. Die Bänke laden zum Ausruhen, Verweilen, Entspannen und Kommunizieren ein. Das solche Bänke zum Verweilen einladen, war auch kürzlich bei gutem Wetter am neu gestalteten Stadthallenteich zu sehen.

Der Senioren- und der Behindertenbeirat sollten nach Möglichkeit in die Entscheidung einbezogen werden.“

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Anabela Barata / Datum
Vorsitzende

Birgit Kamer / 30.03.2023
Schriftführerin

Gesehen:

Dr. Claus Pommer / Datum
Bürgermeister

Peter Stuhlträger / Datum
Beigeordneter